

Vollzug des Infektionsschutzrechts

Aktualisierung des Rahmenhygieneplans für Schulen

- Ab 15.12.2020 gilt die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Die zuständigen Behörden beobachten das Infektionsgeschehen (**bzgl. Sieben-Tage-Inzidenz unter 100**) und ordnen individuelle Maßnahmen an
- Generelle Maskenpflicht für alle im Unterricht am Sitzplatz und auf dem gesamten Schulgelände; **Lehrkräfte und schulisches Personal müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen; Schüler dürfen weiterhin Alltagsmasken tragen, Empfehlung des Gesundheitsamtes ist jedoch auch für sie das Tragen von passenden medizinischen Masken, Klarsichtmasken sind in der Regel nicht zulässig, das Tragen von FFP2 Masken ist für Lehrkräfte/schulisches Personal und Schüler ab 15 Jahren auf freiwilliger Basis unter Beachtung der Tragehinweise möglich**
- Achtung! Für Tragepausen (MNB/MNS) ist zu sorgen, möglich bei Stoßlüftung in Räumen am Sitzplatz und auf dem Pausenhof, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
- Praktischer Sportunterricht ist bis auf weiteres ausgesetzt.
- Schulische Ganztagsangebote: Maskenpflicht am Sitzplatz bzw. in der festen Gruppe für alle Kinder und Betreuer
- Schulbesuch bei Corona spezifischen Krankheitssymptomen nicht möglich (Regelungen zur Wiederezulassung zum Schulbesuch siehe RHP vom 11.12.20)
- Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen für Grundschüler möglich
- Ab Jahrgangsstufe 5 bleiben die Schüler zunächst daheim, ein Schulbesuch ist wieder möglich, wenn mindestens 48 Std kein Fieber auftritt und auch im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen Symptome zeigen bzw. eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde
- Gruppenarbeiten nur bei Mindestabstand von 1,5 Metern, Partnerarbeit mit unmittelbarem Sitznachbarn oder mit Mindestabstand von 1,5 Metern bei unterschiedlichen Partnern möglich (Mindestabstand von 1,5 Metern gilt auch, wenn bei der Partnerarbeit mit Sitznachbarn aus zwingenden Gründen keine MNB/MNS getragen werden kann)
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern in den Unterrichts- und OGTS -Räumen muss eingehalten werden. Deshalb richtet sich der Präsenz- und Distanzunterricht nach den pädagogischen und räumlichen Gegebenheiten der

einzelnen Schulen und der Schulart.

- Falls es zum Distanzunterricht (ausschließlich) kommen sollte, siehe „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ (Aktualisierung vom 30.12.2020)
- In Absprache mit dem Träger und Kooperationspartnern gelten die Regelungen für alle Beschäftigten! Sinngemäße Anwendung für die HPT/SVE!
- Besprechungen im Lehrerkollegium können derzeit nur als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden, eine Vollversammlung des Lehrerkollegiums oder anderer schulischer Gremien ist untersagt

Schulen: Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung an Schulen im Sinne des BayEUG sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck haben die Schulen und die Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Interne Ergänzungen in der Heinrich-Schaumberger-Schule

- Maskenpflicht muss befolgt werden (Konsequenzen bei Nichtbeachtung)
- Aktuelle Pressemitteilung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 10.11.2020, „...weil Schüler wegen der Schulpflicht das Tragen einer MNB nicht vermeiden könnten, verlange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch, dass ihnen während Pausen im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstands eine Tragepause ermöglicht werde...“
- Intensives Lüften alle 20 Minuten (Eltern über entsprechende Kleidung informieren)
- Regelmäßige zusätzliche Desinfektion/Reinigung der Türklinken und Lichtschalter durch das pädagogische Personal
- Händewaschen so oft wie nötig
- Täglicher Wechsel der MNB/MNS, Ersatzmasken wünschenswert
- Versetzte Pausen mit festgelegten Orten
- Festgelegte Betreuungspersonen mit fester Zuordnung zu Gruppen/Klassen, keine Durchmischung
- Fremdpersonen, die das Schulhaus betreten, müssen sich in die Listen (Ordner beim Hausmeister) eintragen, FFP2 Masken tragen und sollen auf ein Minimum beschränkt werden!
- Die Beschilderungen auf dem Schulgelände sind zu beachten.
- Der Aufenthalt auf den Fluren ist zu beschränken.
- Die Teilnahme an der OGTS ist vorübergehend freiwillig.
- Procedere bei positiver Testung: weitere Maßnahmen über das Gesundheitsamt
- **Wichtige aktuelle Maßnahme: Bei besonderen Vorkommnissen, zweifelhaften Symptomen und Verdachtsmomenten auf eine Covid -19 Infektion verlangt die Schulleitung der HSS bezugnehmend auf den internen Hygieneplan einen negativen PCR-Test bevor der Schüler/die Schülerin das Schulgelände betreten und am Unterricht bzw. an der Notbetreuung teilnehmen darf.**